Länderberichte

Religionsfreiheit: Algerien







Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der algerische Journalist Yazid Haddar stellte in der Tageszeitung *El Watan* vor kurzem für das nordafrikanische Land entscheidende Fragen und gibt auch gleich die Antworten dazu: Hat ein Mensch das Recht, einer Religion anzugehören, die nicht die der Eltern ist? Ja! Darf man einen Menschen dazu zwingen, sich zu einer anderen Religion zu bekehren? Nein! Darf man es zulassen, dass eine andere Religion ihren Kult feiert? Ja!

Die Präsenz der Christen gehört zur modernen Geschichte Algeriens. Während der Kolonialzeit kamen die christlichen Einwanderer, und oft waren es die Kirchen, die die Rechte der Muslime gegenüber der französischen Kolonialmacht verteidigten. Während des Kampfes für die Unabhängigkeit engagierten sich auch Christen für ein freies Algerien.

Algerien hat in seiner Verfassung festgeschrieben, dass der Islam Staatsreligion ist. In Art. 36 wird auch die Gewissens- und Meinungsfreiheit garantiert. Die Situation mit Blick auf die Religionsfreiheit ist allerdings mehrdeutig. Die Gesellschaft akzeptiert, dass seit Jahren Algerier Mitglieder in christlich-charismatischen Gruppen werden und sich in Hauskirchen zum Gebet und zur Bibellesung versammeln. Die Gemeindeleiter kommen nicht aus dem Ausland, sondern sind Einheimische. In keinem anderen arabischen Land können Apostaten so offen ihre Bekehrung zu einer christlichen Kirche bekennen und sich so frei bewegen wie in Algerien – und die algerischen Zeitungen können darüber frei berichten.

Algerien hat eine ganze Reihe von internationalen Konventionen und Verträgen mit Blick auf die Menschenrechte im Allgemeinen und die Religionsfreiheit im Speziellen unterzeichnet und ratifiziert. Das nordafrikanische Land gesteht den religiösen Minderheiten einen gewissen Freiraum zu. Verglichen mit Standards der Religionsfreiheit in Europa, muss Algerien allerdings noch einige Anstrengungen unternehmen, um dahin zu kommen.

missio wird deshalb auch in Zukunft die Entwicklung der Religionsfreiheit in Algerien aufmerksam verfolgen und Initiativen unterstützen, die das Zusammenleben der verschiedenen Religionen fördern.

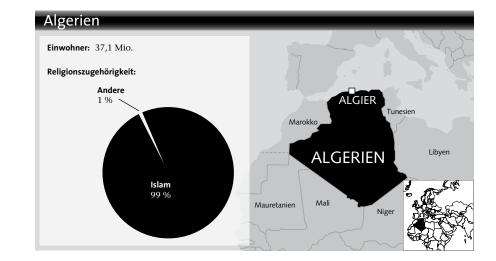
Prälat Dr. Klaus Krämer missio-Präsident

2 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 3 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 3 von 24

Länderberichte Religionsfreiheit: Algerien

Zitiervorschlag:

Hans Vöcking, Religionsfreiheit: Algerien; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 12, Aachen 2013



4 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 5 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 5 von 24

Der völkerrechtliche Rahmen

Algerien hat eine Vielzahl von internationalen Konventionen und Verträgen mit Blick auf die Menschenrechte im Allgemeinen und die Religionsfreiheit im Speziellen unterzeichnet und ratifiziert. Dazu gehört die Allgemeine Erklärung zu den Menschenrechten der Vereinten Nationen von 1948. Hervorzuheben ist die Ratifizierung des Internationalen Abkommens über bürgerliche und politische Rechte¹ am 16. Mai 1989 sowie das erste fakultative Protokoll dazu. Dieser Pakt gibt völkerrechtlich verbindliche Definitionen von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormundes oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Algerien hat ferner folgende internationale Konventionen ratifiziert, die für die Religionsfreiheit von Bedeutung sind:

- Das internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Das Übereinkommen über die Rechte der Kinder;
- Das Übereinkommen gegen Folter, Leiden oder unmenschliche und degradierende Behandlungen;
- Das internationale Übereinkommen gegen jegliche Form der Diskriminierung von Frauen;
- Algerien hat auch an der Erarbeitung der Erklärung über die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung bezüglich der Religion oder Überzeugung mitgearbeitet.

Nach Artikel 132 der algerischen Konstitution stehen die Abkommen, die vom Präsidenten der Volksrepublik Algerien ratifiziert worden sind, über den nationalen Gesetze.²

6 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 7 von 24

Der nationalrechtliche Rahmen

In Algerien hat außer dem Islam keine andere Religion im Alltagsleben und im politischen und rechtlichen System eine Bedeutung. Das hat zu Folge, dass die Vorgaben für die Politik und für Recht und Jurisprudenz vorwiegend aus der islamischen Tradition genommen werden.

Der rechtliche Rahmen: Die Verfassung

Die gültige Verfassung der Volksdemokratischen Republik Algerien wurde am 28. November 1996 angenommen. Mehrere Artikel beziehen sich auf die Religion:

- die fundamentalen Bestandteile der nationalen Identität sind der Islam, die Arabität und Amazighität³;
- der Islam ist die Staatsreligion (Art. 2);
- die Gewissens- und die Meinungsfreiheit sind unverletzlich (Art. 36);
- die politischen Parteien dürfen nicht auf religiöse Überzeugungen gegründet werden. Sie dürfen auch keine religiöse Propaganda betreiben (Art. 42);
- das Erbrecht ist garantiert und das Vermögen der waqf⁴ und Stiftungen ist garantiert, und ihr Verwendungszweck wird durch das Gesetz geschützt (Art. 52);
- der Präsident der Republik muss ein Muslim sein (Art. 73);
- eine Revision der Konstitution kann nicht den Islam als Staatsreligion, die fundamentalen Freiheiten und Menschenrechte in Frage stellen (Art. 178);
- die Konstitution garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz, verbietet die Diskriminierung begründet auf Geburt, Rasse, Geschlecht, Sexualität und persönlicher Überzeugung (Art. 29);
- sie garantiert die Freiheit, Vereinigungen zu gründen (Art. 43);
- sie garantiert ferner das Recht auf Ausbildung, und dass der Staat für die Organisation der Ausbildung zuständig ist (Art. 53).

Ergänzende Rechtsgrundlagen und die Praxis

Die Dekrete des Ministeriums für Religiöse Angelegenheiten:

In der Verfassung von 1996 ist festgeschrieben, dass beim Präsidenten der Republik ein "Hoher Islamrat" (*Haut Conseil Islamique*) eingerichtet wird. Die Mitglieder werden vom Präsidenten ernannt. Der Hohe Islamrat hat die Aufgabe, zum *idschtihad*⁵ aufzufordern, ihn zu unterstützen sowie Stellungsnahmen abzugeben, wenn bei der Erarbeitung von Gesetzen religiöse Vorschriften tangiert werden (Art. 171).

Die Verordnung vom 28. Februar 2006 und die Folgen für die nichtmuslimischen religiösen Minderheiten^{6:}

Verglichen mit der Situation christlicher Minderheiten in manchen islamischen Ländern war die Situation der Christen nach der Unabhängigkeit in Algerien relativ positiv zu bewerten. Die Situation änderte sich nach der Veröffentlichung der Verordnung vom 28. Februar 2006⁷, die Richtlinien für die Ausübung des Kultus der nichtislamischen Religionsgemeinschaften regelt, erheblich. In der Präambel der Verordnung heißt es, dass der algerische Staat die freie Ausübung des Kultes garantiert sowie Toleranz und Respekt vor den verschiedenen Religionen hat. Doch in Art. 10 wird die positive Aussage eingeschränkt, denn jeder, der versucht, einen Muslim zu einer anderen Religion zu bekehren, wird mit Gefängnis und einer hohen Geldbuße bestraft. Diese Verordnung wurde von verschiedenen Einrichtungen der Administration so ausgelegt, um die Religionsfreiheit der christlichen Gemeinschaften stark einzuengen.

Die Spannungen zwischen dem algerischen Staat und den christlichen Kirchen begannen vor etwa 20 Jahren als neue christlichen Gruppen unter den gebürtigen Algerier entstanden und sich entwickelten. Die Bekehrungen waren das Ergebnis der Aktivitäten missionarischer evangelikaler Gruppen. Sie begannen mit einer Bibelarbeit im Fernunterricht und gelegentlichen Besuchen von Missionaren aus dem englischen Sprachraum in Algerien. Doch die Bewegung wurde sehr schnell autonom und Einheimische übernahmen die Leitung. Unterstützt wurden sie durch Fernsehprogramme und Bibelkurse in arabischer Sprache, die im Maghreb ausgestrahlt werden. Die arabische Presse in Algerien berichtete sehr kritisch über die Entstehung der Gemeinschaften algerischer Christen und griff die Regierung an, nicht mehr die Verfassung, in der der Islam als Staatsreligion festgeschrieben ist, zu respektieren.

Die Verordnung vom 28. Februar 2006 wurde durch zwei Anwendungsdekrete im Mai 2007 ergänzt. Das eine definiert die Bedingungen für "religiöse Manifestationen" der nichtislamischen Religionen und definiert die Arbeitsbedingungen der Kommission, die beauftragt ist, die Kulthandlungen der nichtislamischen Religionen zu beaufsichtigen.

Die Präambel der Verordnung von 2006 beginnt positiv, indem sie behauptet die nichtislamischen Kulthandlungen sowie die Kultfreiheit zu schützen und die Religionen zu achten. Im Folgenden gibt sie allerdings Anordnungen die eine Interpretation zulassen, die den Frieden unter den Religionen im Lande schaden könnte. So kann der Besitz eines Dokumentes, dass ein Muslim zum Religionswechsel einlade, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis drei Jahren und zusätzlich einer Geldstrafe geahndet werden. Ferner dürfen nichtislamische

8 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 9 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 9 von 24

Kulthandlungen nur in dafür vorgesehenen Räumen veranstaltet werden, die von den dafür verantwortlichen Autoritäten gestatten wurden. Darüber hinaus sind alle Handlungen oder Aktivitäten, die nicht zu den Kulthandlungen gehören, in diesen Räumen verboten. Das bedeutet, dass für die Kirchen karitative Aktivitäten wie das Unterhalten von Kindergärten, Ambulanzen, Vorträge oder Ergänzungsunterricht unmöglich gemacht werden.

Diese Verordnung kann auch dahingehend interpretiert werden, dass es den Kirchen verboten werden kann, auf den Erdölfeldern in der Sahara für die christlichen ausländischen Arbeitnehmer Eucharistiefeiern zu organisieren. Außerdem könnte es den einheimischen und ausländischen Pilgergruppen verboten werden, die Stätten des Seligen Charles de Foucault zu besuchen, sowie Gebetstreffen bei den Immigranten, die am Rande der großen Städte wohnen, zu organisieren. Ebenfalls könnte die Anordnung von den Autoritäten so interpretiert werden, dass Hausmessen in den Gebieten, wo die Kirchen über keine genehmigten Versammlungsräume verfügen, verboten werden.

Nach 2007 wurden von den Autoritäten gezielt Maßnahmen gegen die katholische Kirche getroffen. So wurden z.B. alle Gemeinschaften der Schwestern und Patres in Norden Algeriens zwischen den 7. und 15. Mai 2007 aufgefordert, das Land wegen der Unruhen zu verlassen. Ab Oktober 2007 bis etwa 2012 war es für die katholische Kirche fast unmöglich, ein Einreisevisum für Mitarbeiter, seien es Kleriker oder Laien, zu bekommen. Besuchern, die eine Einladung der katholischen Kirche hatten, wurde das Einreisevisum verweigert. Einige Einschränkungen der Aktivitäten der katholischen Kirche wurden beseitigt (z.B. die Visumvergabe), doch andere bestehen weiter und von Religions- und Gewissensfreiheit kann keine Rede sein.

Die Mitglieder der katholischen Kirche in Algerien kommen im Allgemeinen aus dem Ausland und leben nur für eine begrenzte Zeit in Algerien. Eine Ausnahme bilden einige Laien und Priester, die nach der Unabhängigkeit die algerische Nationalität angenommen haben sowie die zum Christentum bekehrten Algerier. Dagegen sind die protestantischen Kirchen algerisch, und ihre Mitglieder wollen in ihrer Heimat als solche wahrgenommen werden.

Die Diskussion über die Bekehrung eines Muslim zu einer anderen Religion und sein Status (*murtadd*⁸) wird seit Jahrhunderten in den islamischen Gesellschaften diskutiert. In Algerien wird die Diskussion von der Aktualität geprägt. Der Koran 16:1069 sieht für den Apostaten eine Bestrafung in der jenseitigen Welt vor. Hadithe (Aussprüche Muhammads) allerdings bestehen auf der Todesstrafe in dieser Welt, und die Spezialisten der Scharia diskutieren, wie diese Hadithe heute interpretiert und anzuwenden sind. Einige zeitgenössischen Exegeten sind der Meinung, dass die Zeitumstände berücksichtigt werden müssen. Die

radikalen Auslegungen der Hadithe entstanden als unter dem ersten Kalifen Abu Bakr durch den Abfall vom Islam und durch kriegerische Aufstände der Beduinen das Weiterleben des jungen islamischen Staates in Gefahr war. Der Abfall vom Islam war gleichzeitig ein Verrat am Staat. Im heutigen Algerien stellt sich die Frage der Konversion von Hunderten, vielleicht von Tausenden Frauen und Männern, die aus islamischen Familien kommen und sich öffentlich zum Christentum bekennen, in einem anderen kulturellen, politischen und sozialen Kontext dar. Es ist eine aktuelle Auseinandersetzung über die Gewissensfreiheit als Bestandteil der Menschenrechte. Sie wurde so vor 1400 Jahren nicht geführt.

Von Interesse ist es zu sehen, wie die algerische Presse die Tatsache der Bekehrungen behandelt. Die französischsprachige Presse stützt sich nicht auf klassische Kriterien der islamischen Exegese, sondern tritt offen für persönliche Entscheidungen ein und verteidigt sie. Für sie ist die Religionsfreiheit ein Menschenrecht und muss verteidigt werden.

Dagegen schlägt die arabische Presse, besonders die Zeitungen *Echourouk*, *Ennahar* und *El Khabar*, andere Töne an. Sie bleibt in der klassischen Argumentation über den Status des *murtadd* und sieht die Gefahr der Aufspaltung der algerischen Gesellschaft. So kritisiert der Hochschullehrer Akli Larbi eine von mehreren hundert Menschen unterzeichnete Petition gegen die Bedrohung der Grundrechte. Diese Kampagne gegen die "Christianisierung der Algerier" wurde vom staatlichen Sicherheitsdienst unterstützt. Er ist der Meinung, dass für die Machthaber es von Vorteil sei, die Evangelisierung als eine Bedrohung aus dem Ausland darzustellen. Die Machthaber können so eine innere Spaltung in der Gesellschaft oder eine Autonomiebestrebung der Kabylei heraufbeschwören. Die arabische Presse kann auch nicht zwischen der katholischen Kirche und den Bekehrungsaktivitäten der amerikanischen Pfingstkirchen unterscheiden. Sie verwendet systematisch katholische Symbole wenn sie Reportagen über die Aktivitäten der Evangelisierung dieser Gruppen veröffentlicht.

Die Neubekehrten berichten über regelmäßige Störungen der Gottesdienste oder von Zerstörungen von Versammlungsräumen. ¹⁰ So ist es ihnen z.B. nicht erlaubt, ihren Kindern christliche Vornamen zu geben, denn die Verwaltung lehnt es in solchen Fällen ab, diese Kinder in die Personenregister einzutragen. Das kann dann zu Folge haben, dass sie auf einen islamischen Friedhof bestattet werden. In Algerien müssen alle, die einen islamischen Vornamen tragen, auf einem islamischen Friedhof begraben werden.

Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten organisierte Im Februar 2010 in Algier ein Symposium über religiöse Kultusfreiheit. Der katholische Erzbischof von Algier, Ghaleb Bader, verteidigte nachdrücklich die Rechte der Kirchen. Während er sich erfreut darüber zeigte, dass die Verordnung vom 28. Februar

10 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 11 von 24 Religionsfreiheit: Algerien 11 von 24

2006 die Existenz nichtislamischer Religionen anerkennt, gab er aber auch zu bedenken, dass er Priester und Laienmitarbeit brauche, damit der katholische Gottesdienst gefeiert werden könne. Staatliche Stellen lehnen es jedoch immer häufiger ab, Visaanträge von Geistlichen positiv zu beantworten.

Des weiteren beklagte der Erzbischof Bader, dass die zahlreichen Protestanten in der Großen Kabylei nicht über genügend Räumlichkeiten verfügen, da sie erst seit relativ kurzer Zeit dort präsent seien. Er erklärte weiterhin, dass sie zu hundert Prozent als Algerier betrachtet werden wollen. Für Erzbischof Bader könne die Situation vielleicht noch eine Entwicklung in Richtung zunehmender Flexibilität auf Seiten des Staates nehmen. Er sagte weiterhin, dass "Algerien wahrscheinlich der arabisch-islamische Staat sei, der die Freiheit jener Algerier, die Jesus Christus nachfolgen, am meisten respektiert, selbst wenn dies die Gesellschaft zutiefst erschüttert und mitunter in der Bevölkerung oder der Presse starke oder sogar gewalttätige Reaktionen hervorruft."

Das Gesetz über die "Informationspolitik" vom 3. April 1990:

Im Art. 26 des Gesetzes heisst es, nationale oder ausländische Publikationen dürfen weder Illustrationen noch Texte oder Informationen oder Beilagen haben, die der islamischen Moral, nationalen Interessen oder den Menschenrechte widersprechen. Ebenfalls ist es verboten, Rassismus, Fanatismus und Verrat zu verherrlichen. Jeder, der schriftlich, bildlich oder hörbar oder durch andere Medienformen, direkt oder indirekt den Islam oder eine andere der "himmlischen Religionen" beleidigt, wird entweder mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt.

Das Gesetz über Vereinigungen vom 4. Dezember 1990:

Dieses Gesetz muss hier erwähnt werden, weil es auch auf Vereinigungen mit religiösem Charakter angewandt wird.

- Art. 5 erklärt jede Vereinigung für null und nichtig, die gegen das etablierte institutionelle System, gegen öffentliche Ordnung und Moral sowie gegen gültige Vorschriften gerichtet ist.
- Art.11 legt fest, dass die Vereinigungen sich von politischen Vereinigungen unterscheiden und mit ihnen weder strukturell noch organisch verbunden sein können. Sie dürfen keine Subventionen, Dotationen oder Vermächtnisse annehmen.

- Art. 35 bestimmt, dass Vereinigungen auf Antrag öffentlicher Autoritäten oder auf Antrag Dritter richterlich aufgelöst werden können.
- Art. 40 bestimmt, dass eine Vereinigung, die ihren Sitz im Ausland hat oder die Verantwortlichen mehrheitlich Ausländer sind, ausschließlich vom Innenminister bestätigt und aufgelöst werden kann, wenn die Aktivitäten nicht den Statuten entsprechen, gegen die nationale Integrität, gegen die Staatsreligion oder gegen die Nationalsprache, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten gerichtet sind.
- Art. 42 bestimmt, dass die Vereinigung ebenfalls aufgelöst werden kann, wenn sie sich weigert, Informationen über ihre Aktivitäten, Finanzen oder Verwaltung herauszugeben.

Die politische und religiöse Situation

Das Gebiet des heutigen Demokratischen Volksrepublik Algerien war 132 Jahre lang französische Kolonie und wurde nach dem Befreiungskrieg (1954-1962) unabhängig. Ein sozialistisches Ein-Parteien-Regime übernahm die Macht und herrschte in den folgenden 30 Jahren. In den ersten demokratischen Wahlen 1992 siegte die islamistische Heilspartei (FIS)¹¹, worauf die Armee den zweiten Wahlgang abbrach, die Macht übernahm und die Islamisten unterdrückte. Die Unterdrückung führte zum Bürgerkrieg, in dem über 200.000 Menschen getötet worden sein sollen. Die christliche Minderheit hatte während dieser Auseinandersetzung unter der Gewalt von Seiten des Militärs und der terroristischen Islamisten zu leiden. Seit 2000 gilt ein Waffenstillstand, im Jahre 2004 wurde Bouteflika mit großer Mehrheit zum Präsidenten gewählt. Im Jahr 2005 rief er zum nationalen Wiederaufbau auf und setzte ein Versöhnungsprogramm in Kraft. Die Politik setzte die Programme aber nur halbherzig um und seit Dezember 2010 werden wieder in vielen Teilen des Landes Demonstrationen organisiert. Gefordert werden ein demokratischer Wandel und mehr Freiheit. Der "Arabische Frühling" hatte in Algerien allerdings nicht dieselben dramatischen politischen Auswirkungen wie beispielsweise in Ägypten oder Tunesien.

12 von 24 Religionsfreiheit: Algerien Religionsfreiheit: Algerien 13 von 24

Situation der verschiedenen Konfessionen

Islam

99 Prozent der algerischen Bevölkerung bekennt sich zum sunnitischen Islam nach der malikitischen Rechtsschule, eine der vier sunnitischen Rechtsschulen, die im Maghreb vorherrschend ist. Die Malikiten vertreten eine vergleichsweise rigoristische Interpretation des Islam, der sich auf die Tradition von Medina z.Zt. von Muhammad stützt und die Interessen der islamischen Gemeinschaft über die Interessen des einzelnen stellt.

Daneben leben in Algerien etwa 150.000 bis 200.000 Ibaditen. Sie gehören zu der Gruppe der Kharidjiten. Die Bewegung entstand nach dem Tod Muhammads als es darum ging, seinen Nachfolger zu wählen. Die Ibaditen vertreten einen rigoristischen Islam und sind bekannt für ihre kompromisslose theologische Interpretation der islamischen Tradition. Sie gründeten vor Jahrhunderten Ghardaïa und vier andere Oasen in der Sahara, und diese Orte sind bis heute ihr Siedlungsgebiet geblieben.

Christen

Es ist unmöglich die exakte Zahl der Angehörigen anderer Religionen zu benennen, da Algerien keine offiziellen Statistiken zur Religionszugehörigkeit erstellt. Die christlichen Kirchen geben folgende Zahlen ihrer Mitglieder an:

- Römisch-katholische Kirche: etwa 10.000 Mitglieder;
- Protestanten: zwischen 5.000 und 20.000 Mitglieder;
- Adventisten: 20 Mitglieder.

Während der Kolonialzeit kam die katholische Kirche mit den europäischen Einwanderern und richtete in den drei nördlichen Präfekturen (Algier, Constantine, Oran) sowie in dem Protektorat der Sahara kirchliche Strukturen ein. Die vier Diözesen Algier, Constantine, Oran und Ghardaïa und die bestehenden Pfarreien wurden in den Friedensverträgen von Evian (1962) übernommen und ihr Rechtsstatus garantiert. Während des Freiheitskrieges und nach der Unabhängigkeit 1962 verließ ein Großteil der Katholiken das Land und zog nach Frankreich. Fast alle Katholiken, die geblieben waren, emigrierten in den 90er Jahren wegen des islamistischen Terrors nach Frankreich. Die Kirche zahlte einen hohen Tribut während des Bürgerkrieges: 17 Schwestern, Priester und ein Bischof wurden von den Terroristen umgebracht. Die vier Diözesen bestehen weiterhin und die vier Bischöfe organisieren die Pastoral für die ausländischen Katholiken, die aus der ganzen Welt kommen. Einige kommen als Arbeiter in der Erdöl- und Erdgas-

förderung – die größte Gruppe allerdings kommt aus den Ländern südlich der Sahara als Studenten oder als Flüchtlinge auf dem Weg nach Europa.

Im Unterschied dazu sind die geschätzten 5.000 bis 20.000 protestantischen Christen Algerier. Es sind Frauen und Männer, die aus der islamischen Tradition kommen und sich in den letzten 20 Jahren zum Christentum bekehrt haben. Seit 2005 ist der Präsident der "Evangelischen Kirche in Algerien" (EPA), zu der heute 32 kirchliche Gemeinschaften gehören, der Algerier Mustafa Krim, während dieses Amt seit der Unabhängigkeit des Landes von einem Ausländer ausgeübt worden war. Die protestantische Kirche ist algerisch und will in ihrer Heimat Gehör finden und auch öffentlich wahrgenommen werden. Das wiederum stellt für die staatlichen Behörden ein Problem dar. Der Minister für religiöse Angelegenheiten, Bouabdellah Ghalamallah, erklärte in einem Gespräch mit der algerischen Tageszeitung *Liberté*, dass "Islam und Vaterland ein und dasselbe sind"12 – das heißt im Klartext, dass Angehörige anderer Religionen nicht dazu gehören.

Judentum

Die derzeitige Zahl der Juden in Algerien wird auf noch etwa 1.000 Mitglieder geschätzt. Die jüdische Gemeinde zählte vor der Unabhängigkeit etwa 150.000 Mitglieder, die seit Jahrhunderten in den großen Städten an der Küste oder in den Oasen in der Sahara lebten. Nach der Unabhängigkeit Algeriens haben sie das Land verlassen. Die Angaben über die Zahl der Juden, die im Lande leben, sind widersprüchlich. Der Direktor für die öffentliche Freiheit im Innenministerium spricht von etwa 1.000 Juden in den Städten Algier, Blida und Constantine. Andere Quellen behaupten dagegen, dass es keine eigentliche jüdische Gemeinde und keine Synagogen mehr in Algerien gibt.

Sonstige

Es ist unmöglich die Zahl der Agnostiker oder Atheisten anzugeben. Es gibt sie sicherlich, doch sie bilden eine wirklich marginale Gruppe. Dagegen gibt es eine kleine, doch aktive Präsenz der Laizisten. Man findet sie in der frankophonen Bevölkerungsgruppe; sie sind mehr in der französischen Kultur beheimatet als in der arabisch-islamischen Tradition Algeriens.

14 von 24 Religionsfreiheit: Algerien Religionsfreiheit: Algerien 15 von 24

Wesentliche Detailfragen

Algerische Autoritäten behaupten immer, dass die Religion nicht für politische Ziele oder Interessen missbraucht werden dürfe. Die Geschichte Algeriens zeigt allerdings, dass es sehr schwierig ist, zwischen Islam, Gesellschaft und Politik zu unterscheiden. Bei sozialen und/oder politischen Auseinandersetzungen kommen die Diskussionen um die "religiöse islamische Tradition" nicht herum. Seit der Unabhängigkeit wird jedes kulturelle, politische und soziale Projekt vom Islam her definiert. Dies umso mehr, um sich von der kolonialen Epoche abzugrenzen. Die Restauration der nationalen Werte findet in einer "islamischen Ideenwelt" statt. Das hat sich gezeigt, als die "ursprüngliche algerische" Nationalität definiert wurde, als die Schulen "entlaizisiert" wurden, als der Religionsunterricht in den staatlichen Schulen eingeführt wurde und es zeigt sich immer noch dann, wenn das Religionsministerium Massenkampagnen gegen den "Verfall der Sitten" organisiert.

Instrumentalisierung der Religion

Algerier geben auch zu, dass die Religion immer von der Opposition eingesetzt wird, wenn sie gegen die Regierung kämpft. Religion wird allerdings auch von der Regierung eingesetzt und so politisch instrumentalisiert. In der Vergangenheit wurden zum Beispiel die Moscheen benutzt, um die Vorteile der Agrarreform zu loben und anzupreisen. Sie wurden ebenfalls als Instrument gegen Vertreter der politischen Linken eingesetzt, und um die bestehende politische Machtelite zu unterstützen. Für viele algerische Intellektuelle ist die Instrumentalisierung des Islam der Grund für die Unruhen Mitte der 90er Jahre. Auch die Entstehung der FIS sei auf die Vermischung von Religion und Politik durch die Machthaber zurückzuführen. Diese Entwicklung hat sich auch negativ auf die Religions- und Gewissensfreiheit in Algerien erwiesen.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

▶ Für Muslime

Nach der Unabhängigkeit des Landes konnte festgestellt werden, dass die religiöse Kultur in Algerien fest verankert war. Der Islam war wesentlicher Bestandteil der Identität der Algerier, doch zu ihr gehörte auch die tolerante Haltung gegenüber anderen Religionen. Allerdings hört man auch Stimmen, die das Gegenteil behaupten. Es gäbe keine wirkliche vorwärtsweisende Theologie, das weit verbreitete Analphabetentum – auch unter den religiösen Führern – trügen auch ihren Anteil an kulturellen und sozialen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte.

Zwar behauptet der öffentliche Diskurs, dass der Islam die Religion der Toleranz sei, dass es keinen Zwang im Islam gäbe. 13 Doch liest man auch, dass man gegen eine individualisierte Glaubens- und Gewissensfreiheit bei Muslimen sei, weil diese Einstellung die Konzeption der religiösen Zusammengehörigkeit der Nation auflöst. Diese Interpretation fördert den sozialen Zwang, der die Jugendlichen dazu zwingt, am Freitag in die Moschee zu gehen und den Nichtglaubenden zwingt, seine persönliche Entscheidung für sich zu behalten und z. B. öffentlich das Fastengebot im Monat Ramadhan einzuhalten. Auch ist die Meinung weit verbreitet, dass nur ein Muslim Algerier sein kann. Jeder, der also Anhänger einer anderen Religion ist, kann nur ein Ausländer sein, der zeitweise in Algerien lebt. Algerier, die sich zu einer anderen Religion bekennen, werden in der Familie und im Beruf geschnitten. Von einigen ist auch bekannt, dass ihnen ihre Wohnung gekündigt wurde.

Erwähnt werden muss, dass es kein Gesetz in Algerien gibt, dass die Apostasie verbietet. Allerdings sieht der Art. 32 im Familienrecht vor, eine Ehe zu annullieren, wenn einer der Ehepartner sich zu einer anderen Religion als den Islam bekehrt und er ist auch nicht mehr erbberechtigt.

▶ Für Christen

Religionsfreiheit für Christen ist unterschiedlich zu bewerten, denn die Christen werden in drei unterschiedlichen Gruppen eingeteilt:

Christinnen, die mit muslimischen Algeriern verheiratet sind:

Algerische Arbeitsmigration in Europa und die Mobilität führen dazu, dass die binationalen und interreligiösen Ehen inzwischen "normal" geworden sind. Algerier kommen mit ihren christlichen Ehefrauen in ihre Heimat zurück. Die Kirche in Algerien stellt fest, dass ein Teil dieser christlichen Frauen, manchmal auch mit ihren Kindern, den Kontakt mit den Pfarreien suchen. Andere dagegen unterliegen einem Druck seitens der Familien ihres Mannes, die die religiöse Differenz nicht akzeptieren wollen. Viele halten diesen Druck nicht aus und konvertieren zum Islam oder sie gleiten ungewollt und unbewusst in den Islam, weil das Familienleben sich an islamischen Regeln ausrichtet. Für die Kinder aus diesen Beziehungen besteht keine Freiheit bzgl. der religiösen Entscheidung. Generell gehen Familie und Gesellschaft davon aus, dass sie in der Religion ihrer Väter groß werden.

16 von 24 Religionsfreiheit: Algerien Religionsfreiheit: Algerien 17 von 24

Christen, die für eine begrenzte Zeit als Ausländer im Lande leben:

Dazu gehören die Botschaftsangestellten, Angestellte internationaler Industrieunternehmen, Studenten und Flüchtlinge. Die algerische Gesellschaft akzeptiert sie als Ausländer und dass sie einer anderen Religion angehören. Sie unterliegen den allgemeinen rechtlichen Einschränkungen, die für Ausländer gelten.

Algerier, die sich zum Christentum bekehrt haben:

Die Realität (s.o.) der Konversion von Algeriern zum Christentum wird sowohl von der Gesellschaft als von den staatlichen Instanzen wahrgenommen, und der Präsident des Hohen Islamischen Rates im Ministerium für Religiöse Angelegenheiten weist regelmäßig auf den Bekehrungseifer mancher christlicher Gruppen hin. 14 Als Gründe für den Übertritt werden eine materielle Hilfe oder die Aussicht auf ein Einreisevisum für ein europäisches Land angegeben. Von Seiten des Ministeriums für religiöse Angelegenheiten wird auch nicht ausgeschlossen, dass einige Botschaftsangestellten bei diesem aktiv beteiligt sind.

Kritisiert wird, dass Bibeln und Kassetten mit religiösen Inhalten verteilt werden, dass Gebetstreffen am Freitag in Privatwohnungen organisiert werden. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Kabylei und dieses Gebiet wurde gewählt, um die territoriale Einheit des Landes zu untergraben. Die meisten "Evangelikalen" kommen aus Frankreich und den Vereinigten Staaten. Die katholischen Bischöfe des Landes und die Vertreter der Protestantischen Kirche Algeriens (EPA) betonen immer, dass es zwischen ihnen und den Evangelisten keinen Kontakt gäbe. Sie stellen auch fest, dass diese keine Kenntnisse der lokalen Kultur hätten und ihre Handlungen z. T. gegen die Würde des Menschen verstoßen würden.

Man kann auch Stimmen hören, die sagen, dass die Zahl der Bekehrungen zum Christentum hochgespielt würden, um die Kabylei zu diabolisieren. Zudem sei es fast unmöglich vor Ort die angegebenen Statistiken zu überprüfen.

Die rechtlich anerkannten Kirchen stehen den Bekehrungen zum Christentum reserviert gegenüber und sie sprechen von sehr wenigen Taufen in den letzten Jahren. Vielleicht liegt es auch daran, dass sie eine mehrjährige Vorbereitungszeit für die Taufe verlangen. Dagegen spielt die Taufvorbereitung bei den "Evangelikalen" keine Rolle.

Kultfreiheit

Auch hier muss zwischen der Freiheit des Kultes der Muslime und der Christen unterschieden werden, weil unterschiedliche Vorgaben gelten.

Für Muslime

Nach Auskunft des Religionsministeriums gibt es etwa 11.941 Moscheen, davon 1.840 im Bau und 1.079 in der Planung. Nach der gleichen Quelle würde jede Moschee etwa 1.000 Personen einbeziehen. Die Beteiligung am Freitagsgebet wird auf 15 Millionen geschätzt. Der Bau der Moscheen geschehe auf Initiative der Bevölkerung, die sich in Vereinen organisiert, das nötige Geld sammelt und den Bau der Moschee vorantreibe. Ist der Bau der Moschee beendet, wird er Eigentum der waqf, der Frommen Stiftung. Eine Ausnahme sei der Bau der Großen Moschee von Algier, die einmal die drittgrößte in der Welt sein wird und die vom Präsidenten der Republik finanziert wird.

Der Bau und Unterhalt der Koranschulen soll größtenteils finanziell von den Golfstaaten unterstützt werden. Die meisten Personen allerdings, die in den Moscheen und Koranschulen arbeiten und unterrichten, sind Staatsbeamte. Das führt dazu, dass Imame und Prediger von Teilen der Bevölkerung nicht angenommen werden, weil sie zuerst als Vertreter des Staates wahrgenommen werden.

Seit den 80er Jahren werden die zukünftigen Imame an sechs Instituten ausgebildet. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und führt in die Grundlagen des Islam ein. ¹⁶ Die Aufnahme in die Institute geschieht über eine Aufnahmeprüfung.

In jedem der *Wilayas* (Präfekturen) gibt es einen wissenschaftlichen Ausschuss, der die Aktivitäten der Imame, besonders die Predigten beim Freitagsgebet, prüft und kontrolliert. Daneben gibt es auch einen Fatwa-Rat, der rechtliche Gutachten für eine notwendige religiöse Orientierung erstellt. Die Fatwas sollen auch helfen, die nationale Gesetzgebung mit dem Islam in Einklang zu bringen. Für Christen

Die Kultfreiheit für Christen ist ein amivalentes Thema, weil einmal die koloniale Vergangenheit nachwirkt und andererseits die Zusammensetzung der Mitglieder der christlichen Kirchen einem ständigen Wandel unterliegt. Letztlich gab es solche Wandlungen auch bezüglich des Verständnisses von Religionsfreiheit bei den algerischen Muslimen – bedingt durch die kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten 20 Jahren.

Von der Kolonialzeit übernommen wurde z.B., dass der algerische Staat das Gehalt der vier katholischen Bischöfe aufbringt. Vor der Unabhängigkeit gab es etwa 500 Kirchen oder Kapellen – davon sind heute noch etwa 20 sakrale Räume übrig geblieben. Die Kirchen, die vor 1905 gebaut worden waren, gehörten der

18 von 24 Religionsfreiheit: Algerien Religionsfreiheit: Algerien 19 von 24

Gemeinde oder dem Staat. Da viele Christen nach der Unabhängigkeit 1962 das Land verlassen haben, gab die katholische Kirche den Gemeinden und dem Staat Kirchen zurück. Einige wurden zu Moscheen umgebaut, andere zu Bibliotheken, und wiederum andere wurden abgerissen, weil man keine Verwendung für sie hatte. Die katholische Kirche war bei der Übergabe daran interessiert, dass die Kirchen nicht in das Vermögen der Frommen Stiftungen (waqf) überging, wie es eine Anordnung von 1964 vorsieht. Bis 1990 hatte die katholische Kirche diese Freiheit nicht, da eine Verordnung von 1976 vorschrieb, dass die Kirche für den Verkauf ihres Eigentums dafür eine vorherige Erlaubnis bei den zuständigen staatlichen Behörden beantragen müsste, die aber dann nie gegeben wurde.

In den letzten Jahren sollen etwa 150 Gebetsstätten neu eingerichtet worden sein. Die katholische Eucharistiefeier wird an Weihnachten, Ostern und Pfingsten über das staatliche Fernsehen ausgestrahlt. Die protestantischen Kirchen haben sich beim Innenministerium als Kultgemeinde angemeldet und der Antrag wurde positiv beantwortet. Sie fallen so unter das Gesetz, das für alle Vereinigungen gilt.

Ein ungelöstes Problem ist das Kloster Notre-Dame-de-l'Atlas in Tibherine. Die Trappisten wurden 1996 entführt und später wurden ihre Leichen gefunden. Die Trappisten wollten das Kloster wieder neu beleben, doch der Innenminister gab "aus Sicherheitsgründen" nicht sein Einverständnis. Nach einer Wartezeit von drei Jahren in Algier zogen die Mönche sich wieder aus Algerien zurück.

Erwähnt werden muss auch ein Brief des Ministers für Religiöse Angelegenheiten an den Botschafter Algeriens in den Vereinigten Staaten vom 21. Juli 1998. Dieser Brief bezieht sich auf die Tatsache, dass die Stadt Algier eine verfallene Synagoge zu einer Bibliothek umgebaut hat. Die Bevölkerung hat sich allerdings dagegen beschwert und die Synagoge wurde den Eigentümern zurückgegeben.

Restriktionen erfahren die nichtmuslimischen Minderheiten bei der Einführung von religiöser Literatur. Über Jahre wurde die Einfuhr dieser Bücher vom Staat verboten, die Vorschrift wurde dann aber aufgehoben. Davon ausgenommen ist die religiöse Literatur in arabischer Sprache. Allerdings hat das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten 1998 erlaubt, 1.866 Bücher mit religiösem Inhalt, darunter 33 Bibeln in arabischer Sprache, einzuführen. Es ist aber immer noch fast unmöglich, Bibeln in arabischer Sprache zu importieren.

Fazit

Die Volksrepublik Algerien gesteht den christlichen Minderheiten einen gewissen Freiraum zu. Verglichen mit Standards der Religionsfreiheit in Europa, muss Algerien allerdings noch einige Anstrengungen machen, um dahin zu kommen. Nach Erzbischof Henri Teissier ist festzustellen, dass die Bekehrungen algerischer Muslime zum Christentum eine kulturelle Entwicklung in Bewegung gesetzt haben sowie ein Umdenken in der Gesellschaft stattgefunden hat. Heute verteidigen hunderte von Journalisten und tausende muslimische Intellektuelle die Gewissens- und Religionsfreiheit ihrer Mitbürger, die den Islam verlassen und eine andere Religion gewählt haben. Diese Debatte über Religionsfreiheit, die in Algerien öffentlich geführt wird, kann man in keinem anderen islamischgeprägten Land feststellen.

Festgestellt werden kann auch, dass eine Vielzahl von Verletzungen des Rechtes auf Religionsfreiheit nicht beachtet wird, weil wirtschaftliche oder politische Interessen als wichtiger eingestuft werden.¹⁷

Am 20. März 2006 wurde beispielsweise die Verordnung Nr. 06-08 vom 28. Februar 2006 angenommen, die die Religionsfreiheit erheblich einschränkt. Sie verbietet der christlichen Bevölkerungsminderheit unter Strafandrohung von Bußgeldern und Gefängnis bis fünf Jahren, religiöse Aktivitäten außerhalb staatlich anerkannter kirchlicher Organisationen zu praktizieren.

Einerseits ist die algerische Gesetzgebung nicht völkerrechtswidrig, doch deren Umsetzung führt oft zur Diskriminierung der nichtislamischen Minderheiten. Ein Staat, der internationale Verträge und Konventionen über Religions- und Gewissensfreiheit unterzeichnet hat, ist auch für deren Umsetzung verantwortlich.

20 von 24 Religionsfreiheit: Algerien Religionsfreiheit: Algerien 21 von 24

Endnoten

- 1 IPbR, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails,aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV 4&&chapiter=4&lang=en
- 2 E/CN.4/2003/66/Add.1
- 3 D.h. die Zugehörigkeit zur arabischen Kultur sowie zur Tradition der Berber oder Kabylen.
- 4 Religiöse Stiftungen wofür das islamische Recht Richtlinien festgeschrieben hat.
- 5 Wörtlic: "persönliche Anstrengung".
- 6 Die Fakten bekam ich von P. Miguel Larburu. Er lebte über 30 Jahre in Algerien und war mehrere Jahre Generalvikar der Diözese Ghardaïa. Wir führten die Gespräche im Dezember 2012.
- 7 Ordonance 06-03
- 8 Apostat oder Abtrünniger.
- 9 "...diejenigen, die frei und ungezwungen dem Unglauben in sich Raum geben, über die kommt Gottes Zorn, und sie haben dereinst eine gewaltige Strafe zu erwarten" (Paret, *Der Koran*, Stuttgart 1962)
- 10 Z.B. am 26. Dezember 2009, am 2. und am 9. Januar in Tizi Ouzou
- 11 Front Islamique du Salut.
- 12 Liberté, 13 Oktober 2008
- 13 Koran 2:256: "In der Religion gibt es keinen Zwang".
- 14 Als Beweis wird immer ein Artikel der *Jerusalem arabe*, 20. Februar 2002, zitiert: Tausende Algerien seien Christen geworden ohne dass die offizielle Seite dazu Stellung nimmt.
- 15 Die Moschee von Constantine und das Kulturzentrum in Chlef wurden allerdings von Saudi Arabien finanziert.
- 16 Der Schwerpunkt liegt auf Koran, Koranexegese, Scharia, islamischer Geschichte und arabischer Sprache.
- 17 http://ww.europa-circle.de/zukunftwissen/meldung/datum/2012/05/15/wo-faengt

22 von 24 Religionsfreiheit: Algerien Religionsfreiheit: Algerien 23 von 24

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung Dignitatis humanae des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

"Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird." (Dignitatis humanae, 2)



 $Internationales\ Katholisches\ Missionswerk\ e. V.$

Fachstelle Menschenrechte Autor: Dr. P. Hans Vöcking

Redaktion: Dr. Christoph Marcinkowski

Postfach 10 12 48 D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00 Fax: ++49/241/7507-61-253

F-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2013 ISSN 2193-4339 missio-Bestell-Nr. 600 520